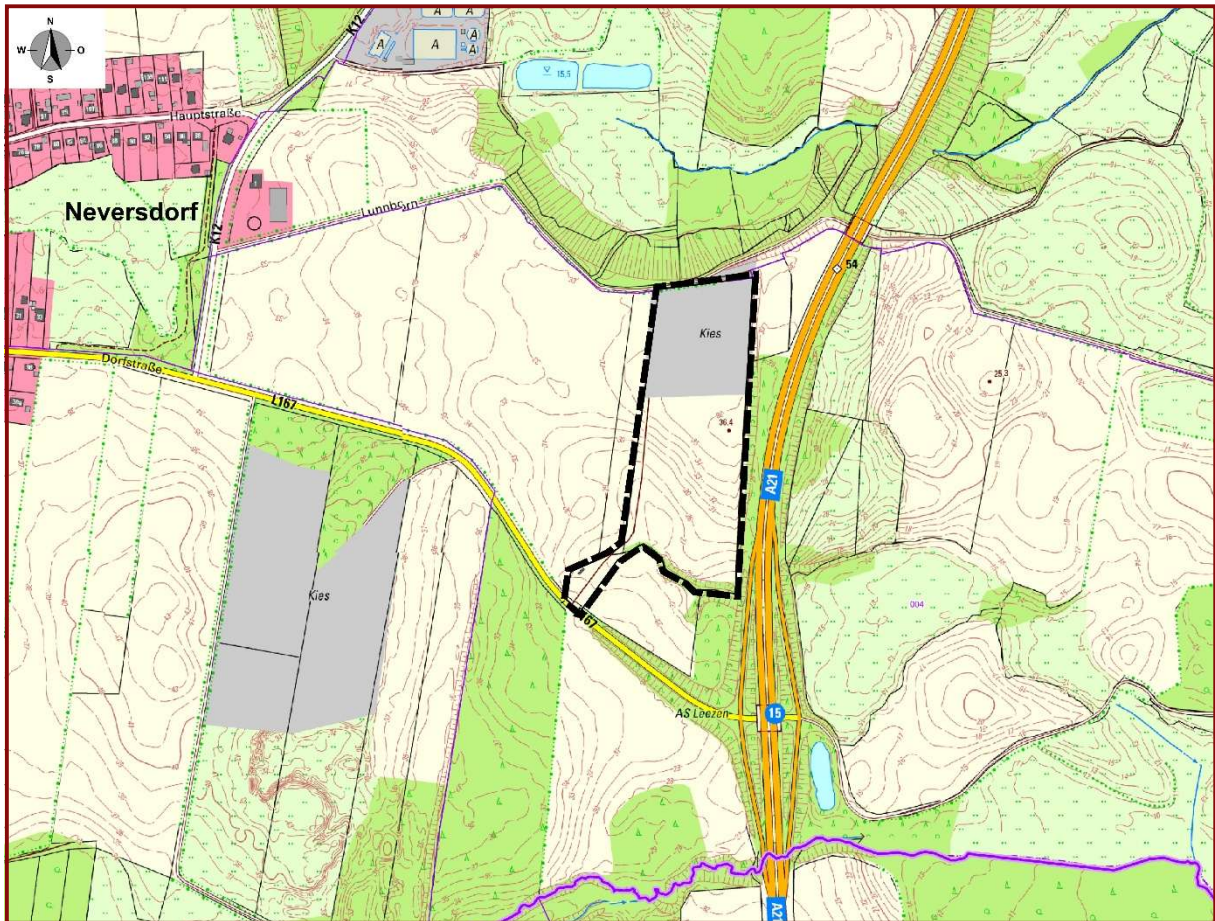




Stand: 27. Mai 2026

## VERFAHREN NACH § 2, § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

# BEGRÜNDUNG

## ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### GEMEINDE NEVERSDORF

für das Gebiet nördlich der „Dorfstraße“ (L 167), westlich der Autobahn A 21, südlich der Straße „Lunnsborn“ und östlich einer landwirtschaftlichen Fläche



Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax.: 04521 / 83 03 993  
stadt@planung-kompakt.de



Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 / 369 45 920  
Fax.: 0395 / 369 45 394  
landschaft@planung-kompakt.de

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                                           |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Entwurfsbegründung .....</b>                                                                                           | <b>3</b>  |
| 1.1       | Planungsabsicht .....                                                                                                     | 3         |
| 1.2       | Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems.....                                                                     | 12        |
| 1.3       | Räumlicher Geltungsbereich.....                                                                                           | 14        |
| <b>2.</b> | <b>Planbegründung .....</b>                                                                                               | <b>15</b> |
| 2.1       | Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen.....                                                               | 15        |
| 2.2       | Erschließung .....                                                                                                        | 17        |
| 2.3       | Grünplanung.....                                                                                                          | 17        |
| 2.4       | Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung.....                                                                           | 18        |
| <b>3.</b> | <b>Emissionen und Immissionen .....</b>                                                                                   | <b>18</b> |
| 3.1       | Emissionen.....                                                                                                           | 18        |
| 3.2       | Immissionen .....                                                                                                         | 19        |
| <b>4.</b> | <b>Ver- und Entsorgung .....</b>                                                                                          | <b>19</b> |
| 4.1       | Stromversorgung .....                                                                                                     | 19        |
| 4.2       | Wasserver- und -entsorgung.....                                                                                           | 19        |
| 4.3       | Löschwasserversorgung.....                                                                                                | 19        |
| 4.4       | Müllentsorgung .....                                                                                                      | 20        |
| <b>5.</b> | <b>Hinweise .....</b>                                                                                                     | <b>20</b> |
| 5.1       | Bodenschutz.....                                                                                                          | 20        |
| 5.2       | Altlasten .....                                                                                                           | 20        |
| 5.3       | Archäologische Kulturdenkmäler .....                                                                                      | 21        |
| <b>6.</b> | <b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB.....</b>                                                   | <b>21</b> |
| 6.1       | Einleitung .....                                                                                                          | 21        |
| 6.2       | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden ..... | 24        |
| 6.3       | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands .....                                                                    | 28        |
| 6.4       | Zusätzliche Angaben .....                                                                                                 | 36        |
| <b>7.</b> | <b>Städtebauliche Daten .....</b>                                                                                         | <b>38</b> |
| 7.1       | Flächenbilanz .....                                                                                                       | 38        |
| 7.2       | Bauliche Nutzung .....                                                                                                    | 38        |
| <b>8.</b> | <b>Kosten für die Gemeinde .....</b>                                                                                      | <b>38</b> |
| <b>9.</b> | <b>Verfahrensvermerk.....</b>                                                                                             | <b>39</b> |

Anlage 1: Betriebs- und Anlagenbeschreibung vom 12.02.2026

Anlage 2: Artenschutzprüfung, erstellt von BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner aus Kiel vom 24.10.2025

Bearbeiter:

Stadtplanung:  
**Gabriele Teske**  
Dipl.-Ing. Stadtplanerin (UNI)  
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:  
**Enno Meier-Schomburg**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
**Friederike Schüller**  
B.Sc. Landschaftsplanung



## 1. ENTWURFSBEGRÜNDUNG

### 1.1 Planungsabsicht

#### 1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Das Planungsziel besteht darin eine Kiesabbaufläche im Flächennutzungsplan abzusichern, für welche seit 2020 eine Abbaugenehmigung vorliegt.

Ähnlich wie in der wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen im Plangebiet ebenfalls Lagerplätze für Baustoffe bis zu 5.700 m<sup>2</sup> so vorbereitet werden, damit diese aus dem Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hierher umverlegt werden können.

Die Lagerzeiten werden an die Genehmigung des Kiesabbaus geknüpft.

#### 1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein genehmigtes Kiesabbaugebiet. Die Genehmigung für den Kiesabbau erteilte die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg am 15.12.2020.

Die Genehmigung des Kiesabbaus erfolgte auf der Grundlage von § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 11 a Abs. 1 LNatSchG und umfasst den Kies- und Sandabbau sowie die anschließende Verfüllung der abgebauten Fläche mit Bodenmaterial der Zuordnungsklasse LAGA Z0.

Neben dem Kies- und Sandabbau ist eine zeitlich begrenzte Nutzung beabsichtigt zwecks:

- Errichtung und Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (mit Befristung),
- temporärer Lagerung von mineralischen Abfällen,

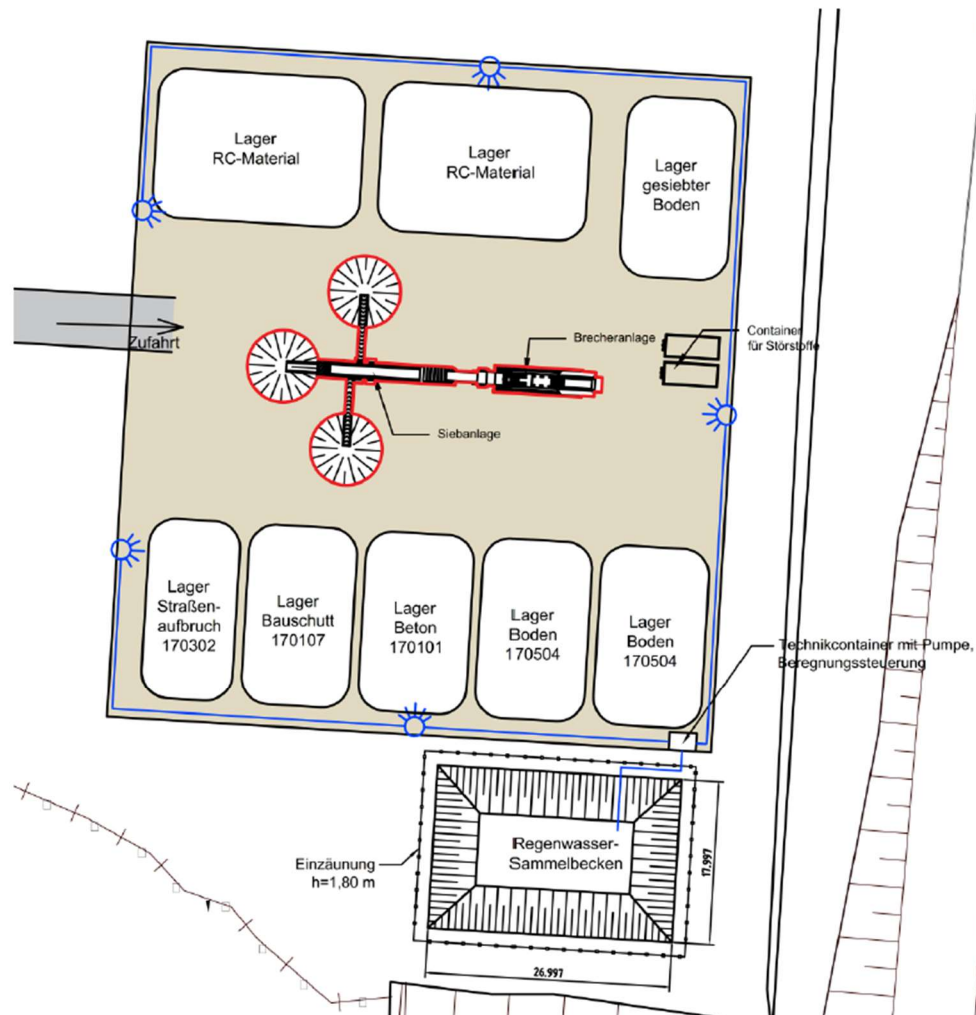
vergleichbar, wie diese bisher in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorhanden sind (gelb umrandete Fläche).

Bild 1: Auszug aus Google Earth Pro vom 09.02.2026



Da beide Plangebiete von ein und demselben Unternehmen betrieben werden, sollen diese bereits vorhandenen Zusatznutzungen nur von den einem Gebiet (dem Gelben im Südwesten) in das Rote (im Nordosten) verlagert werden. Dabei ist eine klar geordnete Teilung der geplanten Fläche gemäß den heute technischen Angeboten und Anforderungen wie folgt geplant:

Bild 2: Auszug aus Anlagen und Betriebsbeschreibung vom 14.02.2025



Der Arbeitsablauf im Bereich der gelben Fläche stellt sich wie folgt dar:

Auf der Fläche sind zwei Angestellte beschäftigt, die das Beladen der LKW's mit Kies und Sand durchführen und das Abschütten des Bauschuttes auf die dafür vorgesehene Fläche koordinieren.

Das Abladen des Recyclingmaterials in Form von Bauschutt darf nur auf die dafür vorbereitete und genehmigte Fläche erfolgen. Diese ist mit Unterbauten auf einem 0,25 m hohen Mineralgemisch auf 0,50 m Lehm so vorbereitet, dass keine Einträge ins Erdreich erfolgen können. Stattdessen werden die durch Regen ausgespülten Stoffe in das angrenzende Regenrückhaltebecken zur Vorklärung geleitet.

Der angelieferte Bauschutt wird innerhalb der begrenzten Fläche gebrochen, je nach Bauschuttart getrennt gelagert und nachfolgend als recycelter Baustoff wieder bei

Baumaßnahmen verwendet. Somit handelt sich um eine Zwischenlagerung des Bauschutts und der recycelten Baustoffe.

Wie aus dem folgenden Bestandsfotos ersichtlich ist, werden für den Vorgang nur vier technische Anlagen benötigt, die alle versetzbar sind, und von den zwei Mitarbeitern je nach Bedarf, verwendet werden. Es erfolgen keine Baumaßnahmen als Gebäude, die das Gebiet verfestigen könnten oder Fundamente erfordern.

**Bild 3:** *Eigene Fotos vom 09.04.2025 aus dem Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes*

Fahrzeuge 1 und 2



Fahrzeug 3



Fahrzeug 4



Zufahrt



Regenrückhaltebecken



recyceltes Material; hier: Steine/Boden



Der Betrieb der Brecheranlage ist an die Befristung, die für den Betrieb der Kiesgrube besteht, gekoppelt. Die Brecheranlage soll im Randbereich der Kiesgrube an der

tiefsten Stelle im Gelände betrieben werden. Die Verfüllung der Kiesgrube wird durch den Betrieb der Brecheranlage nicht behindert. Soweit es aus Gründen der abschließenden Verfüllung der Kiesgrube gegen Ende der befristeten Betriebszeit erforderlich ist, wird der Betrieb der Brecheranlage vorzeitig eingestellt und diese aus der Kiesgrube abtransportiert.

Mit der Planung einer Umsetzung dieses Angebotes in den Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zukünftig auf dieser Fläche folgende städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung des Kiesabbaus sowie der Verfüllung der Kiesgrube mit Fremdboden nach Beendigung des Kiesabbaus
- Zulassen von folgenden abfallwirtschaftlichen Nutzungen:
  - (a) der befristete Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (Brecheranlage)
  - (b) die befristete Lagerung von mineralischen Abfällen

Eine genaue Betriebsbeschreibung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Interesse der Gemeinde besteht darin, die gemeindlich ansässigen Betriebe zu fördern. Daher wird ein städtebaulich begründeter Planungsbedarf gesehen.

### 1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Das Plangebiet umfasst ein genehmigtes Kiesabbaugebiet. Der Kiesabbau stellt somit eine zulässige Nutzung dar.

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen als zusätzliche Nutzungen zum einen die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage und zum anderen die Lagerung von mineralischen Abfällen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Diese Nutzung bedarf in der nachfolgenden Projektplanung einer Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt, Fachdezernat „Abfallwirtschaft“. Für diese Nutzungen wird ein Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt.

Die genannten Nutzungen sollen in dem Zeitraum möglich sein, für den der Kiesabbau genehmigt wurde. Da die Wiederverfüllung der Kiesgrube bis zum 31.12.2030 abgeschlossen sein muss, sind die vorgenannten Nutzungen mit einem gewissen Vorlauf zu beenden, so dass auch der von diesen Nutzungen beanspruchte Bereich der Kiesabbaufläche ordnungsgemäß wiederverfüllt werden kann.

Der Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage wird zu Veränderungen der Lärmemissionen führen. Die Fläche liegt in einem Abstand von ca. 620 m zur Ortslage Neversdorf. Gleichzeitig wird die identische Nutzung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Bild 1: gelbe Fläche) eingestellt, die nur 370 m von der Ortslage Neversdorf entfernt liegt. Damit verbessert sich die zukünftige Lärmemissionssituation in der Region wesentlich.

### 1.1.4 Variantenuntersuchung

Der Kies- und Sandabbau ist im Plangebiet bereits genehmigt. Entsprechend erfolgt die Nutzung.

Somit beschränkt sich die Variantenuntersuchung auf den temporären Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (Brecheranlage) sowie die vorübergehende Lagerung von mineralisch getrennten Baustoffen, wie unter Punkt 1.1.2 beschrieben.

Eine Verbindung eines Kiesabbaus mit dem eingeschränkten Betrieb von Brecheranlagen hat sich über die Jahre bewährt, weil so

- Baumaterialien recycelt werden, um diese wieder als bedarfsgerechte Baustoffe einzusetzen,
- hierdurch das ökologisch anvisierte Ziel der Kreislaufwirtschaft verfolgt wird, um Ressourcen zu schonen,
- die Verkehrsbewegungen reduziert werden, weil so die Kiesabholung mit der Baustoffentsorgung verbunden wird. Das führt zu weniger Verkehrsbewegungen mit weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß,
- vorhandene Techniken effektiver genutzt werden können. Werden zwei Standorte bewirtschaftet, müssten für beide die gleichen Techniken angeschafft werden. Das hätte die Folge von einer doppelten Investition an Technik bei gleichzeitigen Leerlaufzeiten, was ökologisch und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar ist,
- auf Grund der bestehenden Techniken auch wesentlich weniger Arbeitskräfte benötigt werden. Werden zwei Standorte bewirtschaftet, müssten für die gleichen Tätigkeiten die doppelte Anzahl von Personal eingestellt werden, wenn die Öffnungszeiten für die Kunden gewährleistet werden sollen. Denn bei nur zwei Angestellten zur Zeit, kann eine regelmäßige Abarbeitung aller Leistungen an zwei Standorten, einschließlich den verbundenen Pendelzeiten, nicht gesichert werden. Neben den übermäßigen CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch Pendelzeiten zwischen zwei Standorten, wären diese Pendelzeiten auch unproduktive Arbeitszeiten. Dieses Firmenmodell ist daher wirtschaftlich nicht tragbar.
- Die doppelte Verlärmung an zwei Standorten zu erwarten wären, denn es sind für beide Prozesse dieselben Maschinen erforderlich.

Auf Grund der Tatsache, dass die Herstellung der Recyclingbaustoffe im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – und auch geplant in diesem Gebiet - an nur wenigen Tagen des Jahres (durchschnittlich an 2-3 Tagen im Monat) eine Nebentätigkeit des baulichen Hauptangebotes ist, und folglich die Mitarbeiter auf der Kiesabbaufläche diese Tätigkeit nicht ständig ausführen, ist diese Leistung ein Bestandteil des Unternehmens. Die genannte Nutzung soll hier nicht dauerhaft verfestigt werden, sondern als Zusatznutzung mit dem Kiesabbau „mitgezogen“ werden.

Es könnte durchaus möglich sein, dass ein Grundstück in einem Gewerbe- oder Industriegebiet in einer Nähe im Umkreis zum Plangebiet von 15 km vorhanden ist, welches ausschließlich zum Recyceln der Baustoffe genutzt werden könnte. Da das Recyclen eine Nebentätigkeit zum Hauptbetrieb des Kiesabbaus ist, müssten die Mitarbeiter entsprechend in der Arbeitszeit zwischen beiden Standorten pendeln. Das würde je Strecke zu einer Umsetzzeit der Angestellten von mindestens 30 min führen (eine längere Zeit wäre wirtschaftlich und aus Umweltgründen grundsätzlich nicht hinnehmbar). Für diesen 15 km-Radius erfolgte eine Überprüfung potentieller Standorte in der Gemeinde Neversdorf und in den Nachbargemeinden.

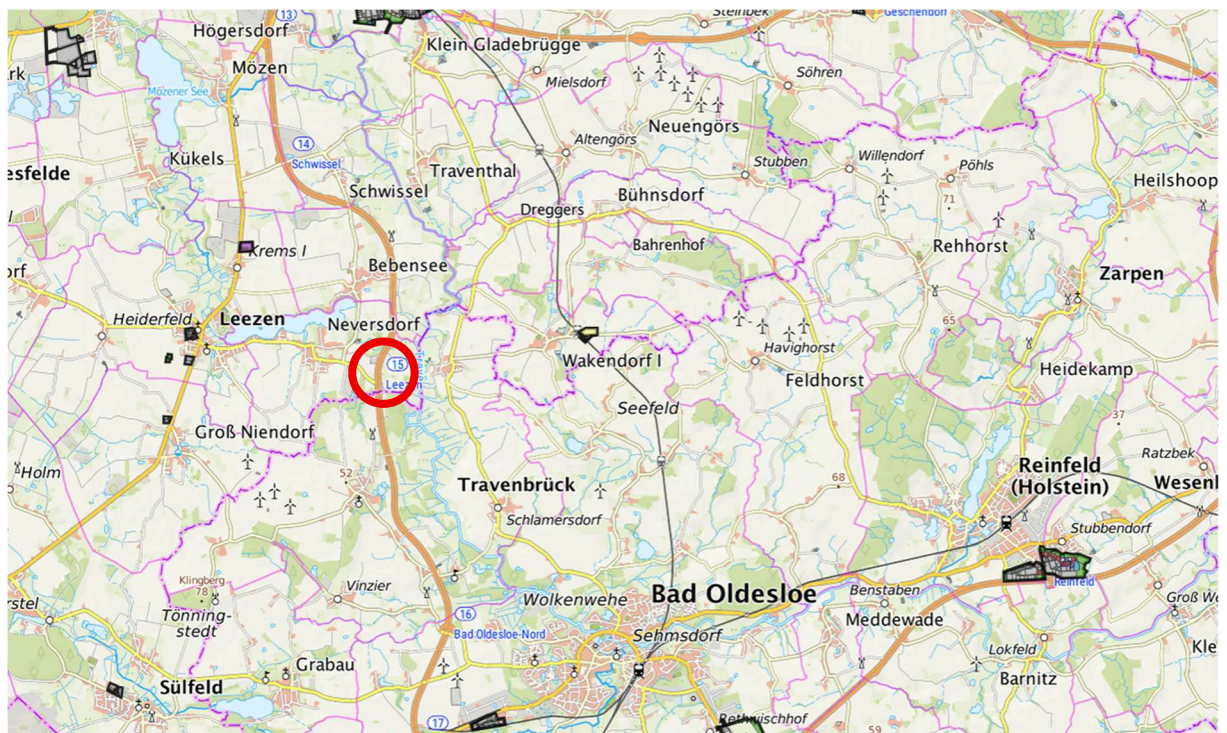
Bei der Flächensuche ist zu beachten, dass reine Brecheranlagen für Bauschutt aus planungsrechtlichen Gründen in einem Gewerbegebiet nicht möglich sind, wenn

- im Bebauungsplan Lärmkontingente festgesetzt sind;
- auf den benachbarten Gewerbegrundstücken Büronutzungen oder ähnliche schützenswerte Gewerbenutzungen (Stichwort: gesunde Arbeitsverhältnisse) bestehen oder
- die Abstände zwischen den angrenzenden Baugebieten, die nicht als Gewerbe dienen, nicht groß genug sind.

Einfacher ist die Ansiedlung der Nutzung in „Industriegebieten“ nach § 9 BauNVO oder in einem Sonstigen Sondergebiet „Recycling“ nach § 11 BauNVO, wie diese im Kreis Ostholstein in Beusloe und in Süsel bestehen; allerdings dort mit ausreichend Abständen zu den angrenzenden Mischgebieten nach § 6 BauNVO mit zusätzlichen Lärmschutzwänden.

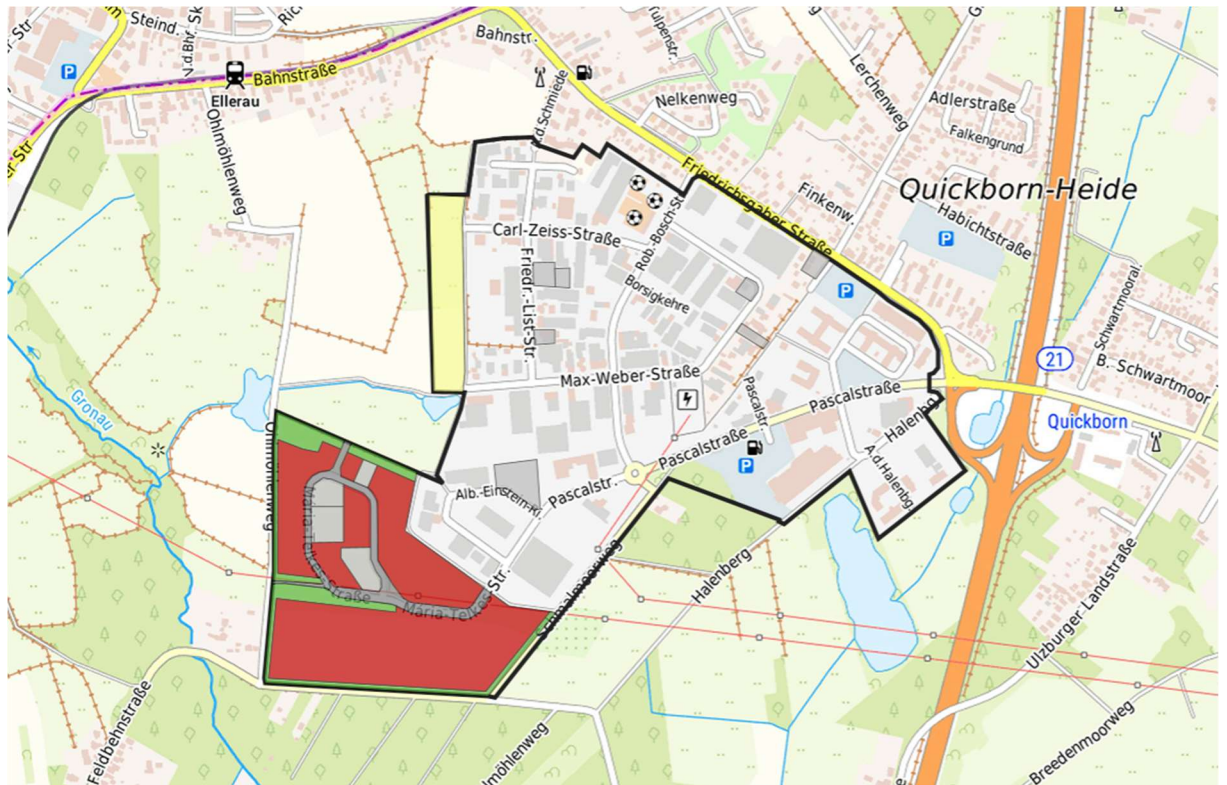
Folgende Karte zeigt die freien Gewerbeflächen in vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten in der Region auf. Die roten Flächen sind frei, die gelben und orangen Flächen sind noch nicht erschlossen und die grauen Flächen sind belegt.

**Bild 4:** Gefunden unter <https://gefis.metropolregion.hamburg.de/de/commercialspace> vom 09.02.2026 - roter Ring = Standort Kiesabbau



Aus der Karte ist ersichtlich, dass die ersten freien Gewerbeflächen sich in Quickborn-Heide befinden, die auf Grund der Lage lärmäßig für die Nutzung geeignet sein könnten. Sie liegen ca. 33 km entfernt und bedürfen je Strecke mindestens 45 min.

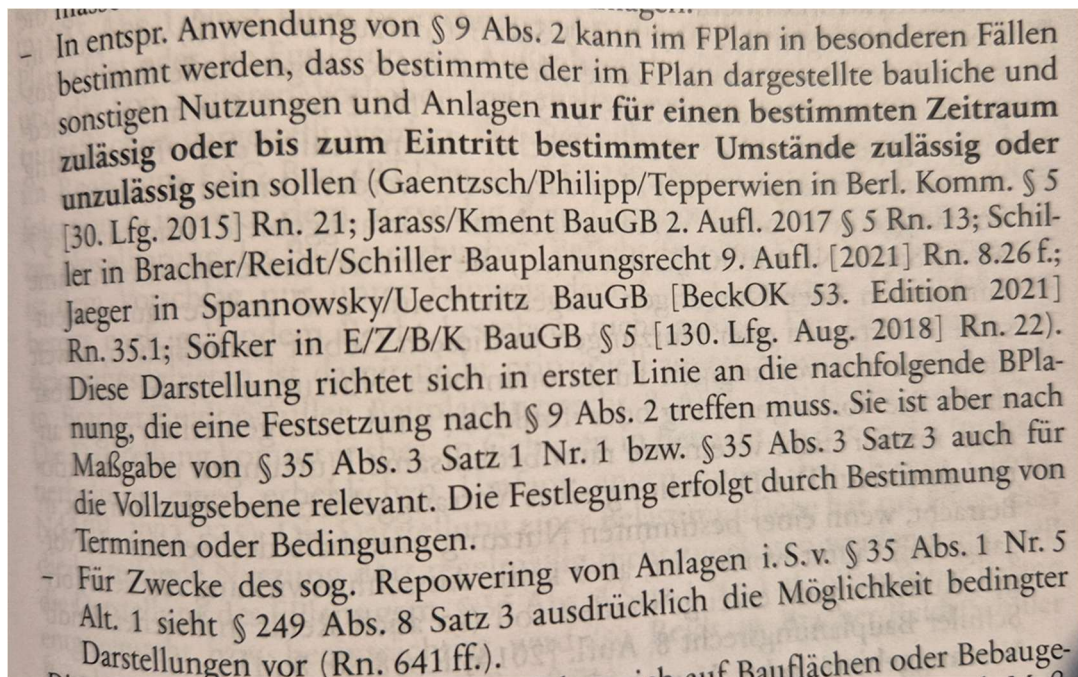
**Bild 5:** Gefunden unter <https://gefis.metropolregion.hamburg.de/de/commercialspace> vom 09.02.2026 - Eignungsflächen in rot dargestellt.



Fazit: für die geplante kurzfristige Nutzung, verbunden mit dem Kiesabbau und mit dem damit verbundenen Betriebsabläufen im Unternehmen, fehlt eine geeignete Fläche in der Umgebung.

Bei der Variantenprüfung sind alle standortrelevanten Faktoren zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Außenbereich eine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung befristende Darstellung innerhalb eines Sondergebietes/einer Sonderbaufläche realisierbar ist.

Gemäß dem Brügelmann-Kommentar Band 1, § 5, 127. Lieferung, Juli 2023, von Gierke, Randnummer 160, hat die Gemeinde bei einem Flächennutzungsplan – im Gegensatz zu einem Bebauungsplan – ein „Darstellungsfindungsrecht“. In der Randnummer 161 werden Beispiele genannt.



In dieser Kommentierung wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Systematik des § 9 Abs. 2 BauGB zu übernehmen, der besagt:

*„Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur*

- 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder*
- 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“*

Folglich kann hier ein Nutzungszeitraum als Darstellung aufgenommen werden, der zwar in erster Linie für einen folgenden Bebauungsplan relevant sein sollte; aber auch für die Vollzugsebene. Somit lässt der Gesetzgeber die Möglichkeit zu auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes bereits den Zeitraum der Wirksamkeit der Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den 31.12.2030 zu begrenzen, in Anlehnung an die „Genehmigung zum Kiesabbau und Wiederverfüllung“ des Kreises Segeberg vom 15.12.2020, Az.: 670015.6120.1610.19-0001.

Diese begrenzte Nutzung für den Kiesabbau und den temporären Betrieb einer Bauschuttauflagerungsanlage an diesem Standort wird der Vorrang vor einer Verfestigung einer festen Bauschuttauflagerungsanlage an anderer Stelle gegeben, da bei dieser zeitlich begrenzten Variante nur ein wirtschaftliches Arbeiten des Unternehmens möglich ist,

- da sie nur zwei bis drei Mitarbeiter an dem Standort haben und für die Gesamttätigkeiten auch benötigt,
- diese wenigen Angestellten durch Urlaub und Krankheitstage nicht immer da sind, was zur Folge hat, dass in dem Fall nicht beide Standorte sicher betrieben werden können,
- für die drei Mitarbeiter keine doppelte Anzahl von Technik an zwei Standorten wirtschaftlich angeboten werden können,

- die Standorte noch mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen sollen, was zur Folge hat, dass mindestens 2 Stunden je Mitarbeiter und Pendelverkehr zwischen den Standorten nicht für Arbeit genutzt werden und
- damit gleichzeitig ein verkehrlicher Zusatzverkehr auch für die Kunden, sprich: die Transportunternehmen, entsteht, die erst den Bauschutt abschütten sollen, um dann Kies mitzunehmen.

Diese Arbeitsweise ist weder wirtschaftlich nachvollziehbar. Sie führt zu einer höheren Belastung des öffentlichen Verkehrsnetzes. Zudem ist die so höhere Belastung durch Emissionen durch mehr Zusatzverkehr in den Orten und der so zu erwartenden erhöhte CO<sub>2</sub>-Ausstoß aus umweltschützenden Anforderungen nicht im Sinne der Gemeinde.

Im Übrigen ist die gewählte Vorzugsvariante kein Einzelfall. Die Kombination von Kiesabbau und Bauschuttrecycling ist allgemein üblich. Daher kann die Gemeinde im Rahmen ihres planerischen Ermessens als originär kommunale Aufgabe eine bewusste Städtebaupolitik betreiben (siehe dazu folgendes Urteil: „Genehmigung eines Flächennutzungsplans; Anforderungen an die Abwägung“ vom 20.11.2024, AZ.: 8 A 31/22 des Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgerichtes, 8. Kammer.

Aus den genannten Gründen wird dieser Lösungsvariante somit aus städtebaulicher Sicht der Vorrang gegeben.

### 1.1.5 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) von 2017:

| Stand    | Planverfahren                                           | Gesetzes-<br>grundlage         | Zeitraum                           |
|----------|---------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| x        | Aufstellungsbeschluss                                   | § 10 BauGB                     | 24.02.2022 und<br>02.11.2022       |
| x        | frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit              | § 3 (1) BauGB                  | 23.03.2026                         |
| x        | frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden | § 4 (1) BauGB                  | 30.08.2023 -<br>06.10.2023         |
| x        | Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss                |                                | 27.05.2026                         |
| <b>x</b> | <b>Veröffentlichung</b>                                 | <b>§ 3 (2) BauGB</b>           | <b>22.06.2026 –<br/>27.07.2026</b> |
| <b>x</b> | <b>Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden</b>          | <b>§ 4 (2) und 2 (2) BauGB</b> | <b>22.06.2026 –<br/>27.07.2026</b> |
|          | Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss       |                                |                                    |
|          | Erneute Veröffentlichung                                | § 3 (2) BauGB                  |                                    |
|          | Erneute Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden         | § 4a (3) BauGB                 |                                    |
|          | Abschließender Beschluss                                | § 6 BauGB                      |                                    |

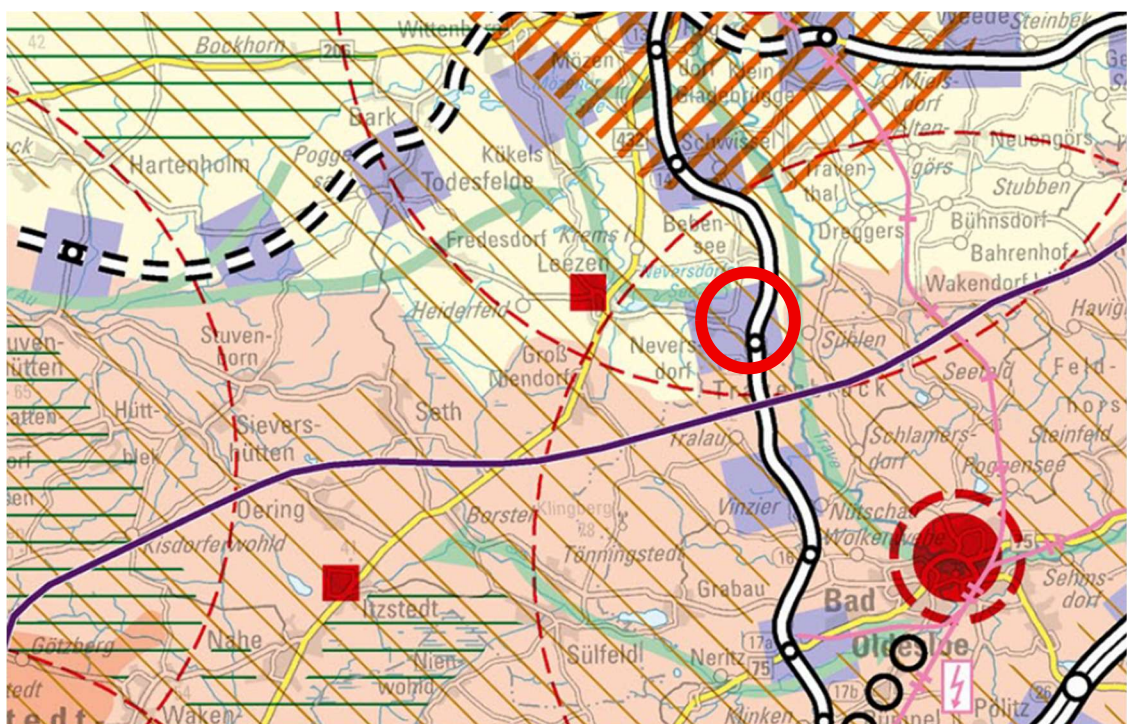
## 1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

### 1.2.1 Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP) kennzeichnet das Plangebiet:

- als ländlichen Raum.
- Das Gebiet liegt sowohl im 10-km-Umkreis um die Kreisstadt Bad Segeberg (Mittelzentrum) als auch im 10-km-Umkreis um die Kreisstadt Bad Oldesloe (Mittelzentrum).
- Östlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A 21.
- Das Gebiet liegt innerhalb der Landesentwicklungsachse, die von Nord nach Süd verläuft und in Bad Segeberg eine weitere Landesentwicklungsachse kreuzt.

**Bild 7:** Auszug Karte LEP



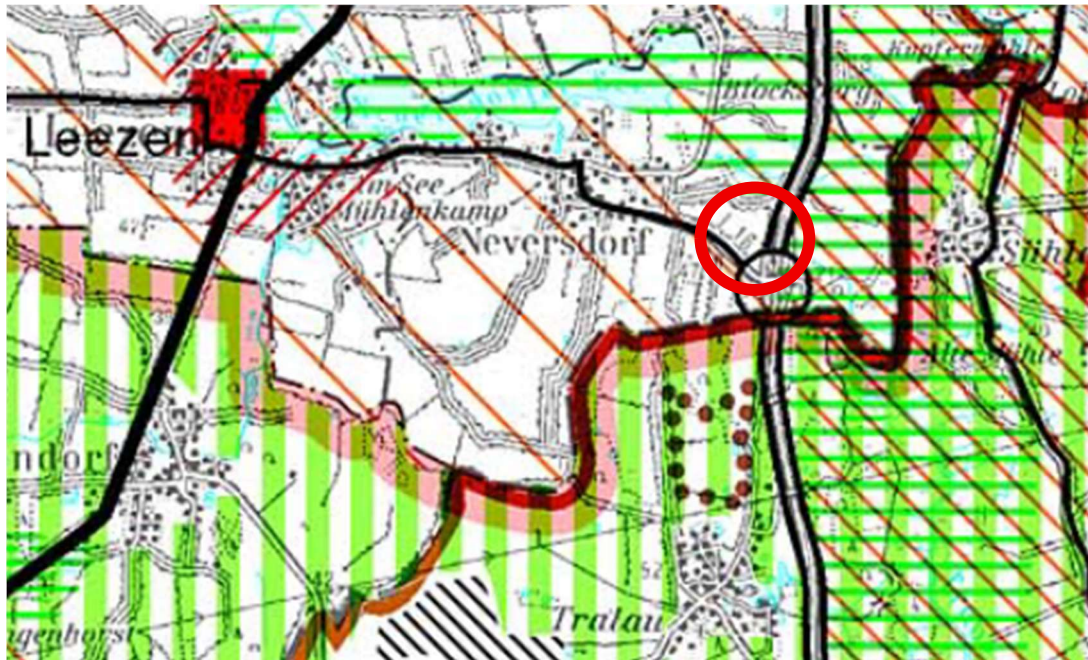
Weiter enthält der LEP für das Plangebiet Neversdorf folgende Aussagen:

Gemäß Kap. 4.6 'Rohstoffsicherung' sollen Rohstofflagerstätten und Rohstoffvorkommen, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind, für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig gesichert werden.

Wie bereits dargelegt, liegt die Genehmigung für den Kiesabbau seit dem 15.12.2020 vor. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan dargelegt sind, stehen dem geplanten Kiesabbau in der Gemeinde Neversdorf nicht entgegen.

Der Regionalplan I 1998 kennzeichnet den Bereich **als landwirtschaftliche Fläche** und als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Ansonsten beinhaltet er keine weitergehenden Aussagen zum Plangebiet.

Bild 8: Auszug Karte REP



### 1.2.2 Kommunale Planungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ dar (siehe Bild 9). Diese Darstellung lässt die Umsetzung der g. Zielvorgaben nicht zu.

Bild 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan



### 1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Auf der Nordseite der Straße 'Lunnborn' grenzt ein Waldbestand an. Der Waldabstand beträgt mehr als 10 m. Die untere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2023 erklärt, dass sie im vorliegenden Fall einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, der gemäß § 24 Landeswaldgesetz 30 beträgt, auf bis zu 10 m zustimmt. Ein entsprechender Antrag wird im weiteren Planverfahren gestellt.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

## 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

### 1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich der „Dorfstraße“ (L 167), westlich der Autobahn A 21, südlich der Straße „Lunnborn“ und östlich einer landwirtschaftlichen Fläche.

### 1.3.2 Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt westlich der Autobahn A 21. Die Entfernung zur Autobahn beträgt zwischen ca. 20 m im Süden des Geltungsbereiches und ca. 90 m im Norden des Geltungsbereiches. Das Plangebiet erstreckt sich im Norden bis an den Wirtschaftsweg „Lunnborn“. Im Süden erstreckt sich das Plangebiet bis an die „Dorfstraße“ (L 167), über die das Plangebiet erschlossen wird.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,85 ha.

Bild 10: Gefunden am 18.02.2026 um 17 Uhr unter: Google.Earth



Bei der Fläche handelt es sich um ein genehmigtes Kiesabbaugebiet. Die Fläche wurde zuvor als Acker genutzt. Aus dem vorherigen Bild ist ersichtlich, dass die Auskiesung im nördlichen Bereich bereits erfolgt. Die Erschließung dazu erfolgt über die L 167 im Südwesten.

Die Geländefläche ist leicht bewegt.

### 1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Die Fläche ist von Kies geprägt. Somit ist die Bodenstruktur für die Tragfähigkeit für die Geräte geeignet, die für eine Auskiesung erforderlich sind.

## 2. PLANBEGRÜNDUNG

### 2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen

Wie im Punkt 1.1.2 erläutert, besteht das Planungsziel darin, im Norden den Kies- und Sandabbau zu sichern, der bereits mit Datum vom 15.12.2020 genehmigt ist.

Neben dem Kies- und Sandabbau sollen in einer zeitlich begrenzten Zeit folgende Nutzungen ermöglicht werden:

- Errichtung und Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (mit Befristung),
- temporäre Lagerung mineralischen Materials.

Entsprechend diesem Ziel wird die nördliche Fläche als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB abgesichert mit der Zusatznutzung „*Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB. Mit dieser Darstellung erfolgt die Absicherung der bereits genehmigten Nutzung.

Auf der Fläche im Südosten ist die zeitlich befristete Nutzung der Fläche für die Zwischenlagerung des angelieferten Baumaterials (Straßenaufbruch, Bauschutt, Beton und Boden) und die nachfolgende Durchführung des Bauschuttrecyclings geplant, damit diese dann – im Materialkreislauf – wieder auf Baustellen verwendet werden kann. Dabei erfolgen die Recyclingmaßnahmen mit mobiler Brecheranlage, wie unter Punkt 1.1.2 und dem Bild 3 aufgezeigt.

Diese geplante Nutzung lässt sich keinem der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen. Der gewollte Darstellungsgehalt lässt sich somit sachgerecht auch nicht mit einer auf sie gestützten Darstellung erreichen. Daher sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO erfüllt (vgl. g. Kommentar, § 11, Rd.-Nr. 9.17 mit zitiertem Urteil: BayVG 30.6.2009 – 9 N 07.541 – BauR 2010, 191 = BRS 74 Nr. 12). Auf Grundlage des § 11 Abs. 2 BauGB erfolgt daher die Darstellung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „*Zwischenlagerung von mineralischem Material/ Durchführung von Bauschuttrecycling*“.

Das Ziel der Gemeinde ist es, dass sich das Sonstige Sondergebiet nicht dahingehend verfestigt, dass nach Aufgabe des Kiesabbaus hier die Brecheranlage ausgebaut und dauerhaft verfestigt wird. Würde das erfolgen, dann wäre zu erwarten, dass andere Kiesgruben ihr Recyclingmaterial dann dorthin bringen, was zu erhöhten Verkehrsaufkommen in der Gemeinde führen würde. Diese Entwicklung widerspricht dem gemeindlichen Ergebnis der unter Punkt 1.1.4 erfolgten Variantenuntersuchung, dass genau dieser Mehrverkehr nicht gewollt ist.

Wie in Punkt 1.1.4 dargelegt, hat gemäß dem Brügmann-Kommentar Band 1, § 5, 127. Lieferung, Juli 2023, von Gierke, Randnummer 160, die Gemeinde bei einem Flächennutzungsplan ein „Darstellungsfindungsrecht“ (siehe Bild 6). Danach ist es möglich, die Systematik des § 9 Abs. 2 BauGB zu übernehmen.

Folglich kann hier ein Nutzungszeitraum in besonderen Fällen als Darstellung aufgenommen werden, der zwar in erster Linie für einen folgenden Bebauungsplan relevant sein sollte; aber auch für die Vollzugsebene.

Die Verbindung von Kiesabbau mit dem Recycling und der Zwischenlagerung von Baustoffen ist immer abhängig von einem Kiesvorkommen in der Region sowie von der Auskiesungszeit. Nach deren Beendigung ist eine Wiederkehr dieser Planungssituation faktisch unmöglich. Somit handelt es sich um einen „*besonderen Fall*“ der nur für einen eingeschränkten Zeitraum planerisch zu regeln ist.

Die Übernahme der „*Wenn-Dann-Regelung*“ in Anlehnung an den § 9 Abs. 2 BauGB ermöglicht es, den Wirkungszeitraum für die geplanten gewerblichen Darstellungen im Flächennutzungsplan zeitlich zu begrenzen, und somit auch für die Vollzugsebene. Gleichzeitig wird so eine dauerhafte Verfestigung von Bauflächen im Plangebiet unterbunden, was das Ziel der Gemeinde ist.

Entsprechend erfolgt die Aufnahme folgender Darstellung:

*„Bedingte Darstellung (§ 5 BauGB i. V. mit 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)*

*Innerhalb der in der „Planzeichnung“ dargestellten Fläche „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind Zwischenlagerungen von mineralischen Baustoffen und die Durchführung von Bauschuttrecycling nur bis zum 31.12.2030 zulässig. Nachfolgend gilt diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.*

*Zeitliche Verlängerungen der in Satz 1 definierten Nutzungen des SO-Gebietes sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der „Genehmigung zum Kiesabbau und Wiederverfüllung“ des Kreises Segeberg vom 15.12.2020, Az.: 670015.6120.1610.19-0001, für die im Plangebiet liegende „landwirtschaftliche Fläche“ gelten.“*

Mit dieser Form der Darstellung wird auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert, dass die Zwischenlagerung von mineralischem Material und die Durchführung von Bauschuttrecycling bis zum 31.12.2030 eingestellt werden, so dass die Wiederverfüllung fristgerecht bis zum 31.12.2030 abgeschlossen werden kann.

Da durchaus Änderungen der Anforderungen an Auskiesungen, der Mengen und Zeiträume nicht ausgeschlossen sind, werden zeitliche Verlängerungen zugelassen, wenn diese an der bestehenden Genehmigung zur Auskiesung gebunden sind.

## 2.2 Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Landesstraße L 167 „Dorfstraße“ und wird über diese erschlossen.

Ein Zufahrtsantrag wurde am 08.04.2020 vom „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr“ (LBV), Niederlassung Lübeck, genehmigt (Aktenzeichen: 464 555.31-L167-0122/20).

Das Plangebiet liegt westlich der Autobahn A 21. Die Entfernung zur Autobahn beträgt zwischen ca. 20 m im Süden bzw. ca. 90 m im Norden des Geltungsbereiches.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m zur Fahrbahnkante einer Autobahn keine Abgrabungen größeren Umfangs durchgeführt werden. In der 40 m breiten Verbotzone sind zudem Hochbauten jeder Art unzulässig.

Die 40 m breite Verbotzone wird als nachrichtliche Übernahme in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Der geplante Kiesabbau darf zu keinen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Autobahn und den Verkehr führen. Das bedeutet, dass dort, wo der Abstand zwischen dem geplanten Kiesabbaugebiet und der Autobahn nur ca. 20 m beträgt, durch den Abbau des Kieses und Sandes nicht die Standsicherheit der Fahrbahn und der vorgelagerten Böschung beeinträchtigt werden darf. Ferner sind Beeinträchtigung durch den Betrieb der Kiesgrube für den Verkehr zu unterbinden, wie mögliche Staubverwehungen.

Weiterhin ist gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz die Anbaubeschränkungszone zu beachten. Die Anbaubeschränkungszone beträgt 100 m, wobei die äußere Fahrbahnkante als Bezugspunkt gilt. Bei baulichen Maßnahmen muss die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes eingeholt werden.

Der Geltungsbereich grenzt zudem an die Landesstraße L 167 „Dorfstraße“ an. Von der Landesstraße L 167 besteht die Zufahrt zu dem Kiesabbaugebiet. Das Abbaugebiet liegt ca. 100 m von der Landesstraße entfernt.

Gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m zur Fahrbahnkante einer Landesstraße keine Hochbauten jeder Art errichtet werden. Die 20 m breite Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

## 2.3 Grünplanung

### 2.3.1 Begründung der grünordnerischen Darstellungen

Die Planung beinhaltet keine grünordnerischen Darstellungen.

Auf der Nordseite grenzt ein Waldbestand an. Zu diesem ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz ein 30 m breiter Abstand von Bebauung freizuhalten.

Die untere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2023 erklärt, dass sie im vorliegenden Fall einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, der gemäß § 24 Landeswaldgesetz 30 beträgt, auf bis zu 10 m zustimmt.

### 2.3.2 Eingriff und Ausgleich

Die bauliche Umsetzung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen eines Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermeiden und auszugleichen. Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe wird auf den Umweltbericht in Punkt 6 verwiesen. Allerdings wird für das Plangebiet kein Bebauungsplan aufgestellt. Somit ist der Nachweis des Ausgleiches nicht Inhalt dieses Planverfahrens.

Nachfolgend verpflichtet jedoch der § 15 (2) BNatSchG den Verursacher eines Eingriffs bei Bauvorhaben nach § 35 BauGB unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der Eingriffsumfang und der Ausgleichsbedarf wurden ermittelt und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der eine Anlage des Antrages für die Genehmigung des Kiesabbaus darstellt, dargelegt und erläutert.

### 2.4 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet bezieht sich auf Kiesabbau und seinen dazugehörigen Nutzungen. Somit ist das Gebiet nicht zum Aufenthalt von Kindern bestimmt.

## 3. EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

### 3.1 Emissionen

*In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:*

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden die Lärmemissionen, die durch den Kiesabbau und den Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (Brecheranlage) verursacht werden, berechnet. Ferner wurde berechnet, wie sich die Lärmentwicklung auf planungsrelevante Immissionsorte, die im Umfeld des Plangebietes liegen, auswirkt. Es handelt sich hierbei um die Wohngebäude am östlichen Siedlungsrand der Ortslage der Gemeinde Neversdorf. Es wurden drei Immissionsorte untersucht. Zwei Immissionsorte liegen an der „Dorfstraße“, ein Immissionsort an der „Hauptstraße“.

Der Betrieb des Kieswerks erfolgt werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Betriebszeitraum liegt damit in dem für die Beurteilung maßgeblichen Tageszeitraum (6:00 - 22:00 Uhr). Für die drei Immissionsorte wird der

Immissionsrichtwert angesetzt, der für „Allgemeine Wohngebiete“ gilt. Der Immissionsrichtwert beträgt für den Tageszeitraum 55 dB(A).

Die maximal mögliche Lärmbelastung beträgt an den drei Immissionsorten zwischen 48 dB(A) (am Immissionsort 2) und 52 dB(A) (am Immissionsort 3). Diese Lärmbelastungen treten auf, wenn die Betriebstätigkeiten am westlichen Randbereich der Kiesgrube stattfinden und gleichzeitig eine Ostwindwetterlage vorherrscht.

Da die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden, ist im Ergebnis festzustellen, dass die Planung zu keinen schalltechnischen Konflikten führt.

### 3.2 Immissionen

*In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:*

Bezüglich der immissionstechnischen Einstufung des Baugebietes wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen.

Durch die Lage zwischen übergeordneten Straßen sind mit Immissionen vorhanden, die von diesen ausgehen. Diese gelten als hinnehmbar.

Somit entwickelt das Plangebiet keinen erhöhten Schutzanspruch.

## 4. VER- UND ENTSORGUNG

### 4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG vorgenommen.

### 4.2 Wasserver- und -entsorgung

Für den Betrieb des Kiesabbaugebietes werden keine Ver- und Entsorgungsleitungen benötigt.

### 4.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Neversdorf wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Neversdorf" gewährleistet.

#### 4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung bzw. die Wertstoffsammlung erfolgen durch den Wege-Zweckverband (WZV) der Gemeinden des Kreises Segeberg.

### 5. HINWEISE

#### 5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Falls weitere Bodenarbeiten durchzuführen sind, ist in der Projektphase zu prüfen, ob die Notwendigkeit für ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 besteht.

Falls Metallträger in grundwassergeprägte Bereiche eingebracht werden, ist zu prüfen, ob ggf. andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl o.ä.) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden sind, um eine Gefährdung natürlichen Organismen im Grundwasser auszuschließen.

Beurteilungsgrundlage ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke [Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)].

#### 5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Anhaltspunkte sind zum bisherigen Zeitpunkt nicht bekannt.

### 5.3 Archäologische Kulturdenkmäler

Die überplante Fläche befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Bild 11: Auszug aus <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> vom 18.02.2026, 18 Uhr



Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

### 6.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die geplante Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neversdorf eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden.

Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung legt die Gemeinde fest.

In einem Flächennutzungsplan werden Bauflächen oder sonstige Nutzungsflächen ausgewiesen, ohne dass das Maß der baulichen Nutzung geregelt wird. Daher werden die Auswirkungen auf die Umwelt nur überschlägig ermittelt. Eine konkrete

Ermittlung der Eingriffsflächen und des Eingriffsumfang erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

#### **6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Für das Vorhaben liegt seit 2020 eine Abbaugenehmigung vorl. Das Ziel der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt darin, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung des Kiesabbaus sowie der Verfüllung der Kiesgrube mit Fremdboden nach Beendigung des Kiesabbaus zu schaffen.

Zusätzlich ist die Zulassung von abfallwirtschaftlichen Nutzungen vorgesehen. Diese beinhalten den befristeten Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (Brecheranlage) und die befristete Ablage von mineralischen Abfällen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Gemeinde Neversdorf, Kreis Segeberg, westlich der Autobahn A 21. Das etwa 4,8 ha große Plangebiet wird im Norden von dem Wirtschaftsweg „Lunnborn“ und im Süden von der Landesstraße L 167 „Dorfstraße“ umgrenzt. Die Erschließung erfolgt über die L 167.

Es erfolgt eine Ausweisung als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 Abs.2 Nr. 8 BauGB)“ und für einen Teilbereich als „Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO“ mit der Zweckbestimmung „A/B = mineralische Abfälle/ Bauschuttrecycling“ festgesetzt.

Die Genehmigung des Kiesabbaus wurde am 15.12.2020 durch die untere Naturschutzbehörde erteilt und ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Die Genehmigung erfolgte auf der Grundlage von § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 11a Abs. 1 LNatSchG und umfasst den Kies- und Sandabbau sowie die anschließende Verfüllung der abgebauten Fläche mit Bodenmaterial der Zuordnungsklasse LAGA Z0.

In dem Genehmigungsverfahren wurden die naturschutzrechtlichen Eingriffe ermittelt und dargelegt. Zusätzlich wurde dem Vorhaben eine Ausgleichsfläche zugeordnet. Die Umsetzung ist gesichert. Den Antragsunterlagen war ein Landschaftspflegerischer Begleitplan beigelegt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Anwendung, da aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch keine Baurechte abgeleitet werden können, die zu naturschutzrechtlichen Eingriffen führen können.

#### **6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung**

##### **Fachgesetze**

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Natur und Landschaft sind nach § 1 BNatSchG im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Entsprechend § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen und Sicherung der Bestände innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch allgemeine Aussagen zu den vermutlich vorkommenden bzw. im Rahmen der Begehungen erfassten Arten und zu allgemeinen Aussagen, wie für diese Arten die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

## **Fachpläne**

Gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) befindet sich die Gemeinde Neversdorf innerhalb eines ländlichen Raumes. Die Gemeinde befindet sich im 10-km-Umkreis um die Kreisstadt Bad Segeberg (Mittelzentrum) und im 10-km-Umkreis um die Kreisstadt Bad Oldesloe (Mittelzentrum). Innerhalb des Gemeindegebietes verläuft die A 21. Das Gebiet liegt innerhalb der Landesentwicklungsachse, die von Nord nach Süd verläuft und in Bad Segeberg eine weitere Landesentwicklungsachse kreuzt. Der nördlich liegende Neversdorfer See ist Bestandteil einer Biotopverbundachse auf Landesebene.

Der Regionalplan I (1998) zeigt, dass die Gemeinde innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung liegt. Weitere Aussagen zum Plangebiet sind nicht enthalten.

Der Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum III weist den Bereich, in dem sich das Plangebiet befindet, als großräumiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes, für das ein Vorkommen von oberflächennahen Rohstoffen bekannt ist. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Verbundachse innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieser Verbundachse. Zwischen der Verbundachse und dem Plangebiet verläuft die Straße Lunnborn. Das Plangebiet ist nicht Teil des östlich liegenden Landschaftsschutzgebietes „Mözener See, Leezener (Neversdorfer) See und Henstedter Rhen“ (Verordnung aus dem Jahr 1936).

Der Flächennutzungsplan (1998) der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

### **6.2.1 Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **6.2.1.1 Schutzgut, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die Gemeinde Neversdorf befindet sich am südöstlichen Rand des Landkreises Segeberg und liegt gemäß dem Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die gleichnamige Ortschaft Neversdorf befindet sich ca. 620 m westlich der geplanten Fläche. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Im Osten verläuft die A 21 und im Süden die L 167 „Dorfstraße“. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die L 167. Die L 167 bindet an die Auffahrt zur A 21 an. Das Kiesabbaugebiet liegt etwa 100 m nördlich der Landesstraße.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neversdorf umfasst ein Gebiet, welches im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gem. §5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB gekennzeichnet ist.

Bei der Fläche handelt es sich um ein genehmigtes Kiesabbaugebiet. Die Fläche wurde zuvor als Acker genutzt. Eine Auskiesung findet bereits im nördlichen Bereich statt. Die Erschließung dazu erfolgt ebenfalls über die L 167 im Südwesten.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Immissionsrichtwerte werden an den planungsrelevanten Immissionsorten (Wohngebäude am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Neversdorf) nicht überschritten.

### 6.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

#### Tiere und Pflanzen

Die Angaben zu den Artenvorkommen basieren auf:

- Artenschutzbericht Kiesabbau Neversdorf, Fauna und Artenschutz für das Jahr 2025 (BBS-Umwelt GmbH, Kiel), Stand 24.10.2025

Gemäß dem Artenschutzbericht können folgende Arten innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung potenziell vorkommen:

Gilde der Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*).

Gilde der Gehölzfreibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigal (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Gilde der Bodenbrüter & bodennahbrütenden Vögel der Gras- und Staudenflur: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rebhuhn (*Perdix perdix*).

Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Gilde der Brutvögel menschlicher Bauten: Bachstelze (*Motacilla alba*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Fledermäuse: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*).

Amphibien: Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die in Schleswig-Holstein nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Von einem Vorkommen dieser Arten ist im Betrachtungsraum nicht auszugehen.

### **Biologische Vielfalt**

Die Landschaft ist geprägt durch eine abwechslungsreiche Agrallandschaft. Im Norden und Süden befinden sich Waldflächen. Die Waldfläche nördlich der Straße „Lunnborn“ grenzt direkt an das Gebiet an. Die untere Forstbehörde genehmigte in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2023 eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, der gemäß § 24 Landeswaldgesetz 30 m beträgt, auf bis zu 10 m. Die Waldflächen schließen an die offene Kulturlandschaft an. Vor allem intensiv genutzte Äcker befinden sich im Umfeld. Diese werden durch Gehölzaufwuchs und Feldgehölze strukturiert.

Zwischen der nördlich liegenden Waldfläche und der Kiesabbaufläche und entlang der nordöstlichen Seite des Plangebietes verlaufen Knicks. Diese bleiben erhalten. Zum Schutz des Knicks wird zwischen Knickfuß und Kiesgrube ein 7 m breiter Schutzstreifen erhalten. Im Süden verläuft ein Gehölzsaum. Auch dieser bleibt bestehen und bekommt einen 7 m breiten Abstandstreifen.

Das Gelände ist schwach reliefiert. Angrenzend befindet sich die Autobahn A 21. Im Süden verläuft die Landesstraße L 167.

Etwa 500 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Travetal“. Als Schutzgegenstand wird die Trave genannt mit ihren ausgeprägten Niederungsbereichen, die durch Auwälder, Röhrichte, Niedermoore und Feuchtgrünland geprägt sind. Genannt werden außerdem folgende Anhang II (FFH-Richtlinie) - Arten: Fischotter (*Lutra lutra*), Bechseinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Bauchige

Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*). Diese sind vor allem an Gewässer gebundene Arten, die von dem Vorhaben somit nicht berührt werden.

### 6.2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

#### Fläche

Die Gemeinde Neversdorf im Kreis Segeberg gehört naturräumlich zum Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Jungmoränengebiet ist während der Weichseleiszeit entstanden. Kennzeichnend für das Landschaftsbild sind Grund- und Endmoränen und damit der Wechsel von Hügeln und Senken.

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche beseitigt. Das Sondergebiet nimmt dabei eine Größe von 10.240 m<sup>2</sup> ein. Die restlichen Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr.9 und Abs. 4 BauGB und als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB mit einer Größe von 38.290 m<sup>2</sup> festgesetzt. Das Gebiet weist somit eine Gesamtgröße von 48.540 m<sup>2</sup> (4,85 ha) auf.

#### Boden

Gemäß dem hydrogeologischen Bericht besteht der Boden im Plangebiet durchgängig aus gemischtkörnigen Sanden (Sand, Kies), deren Mächtigkeit bei 5 m bis 18 m liegt. Unter der Sandschicht steht Geschiebemergel an.

#### Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Etwa 400 m südlich verläuft die Krögenbek. Im Südosten, etwa 280 m entfernt, befindet sich die Haudieksbek. Beide Gewässer sind Teil des Wasser- und Bodenverband Trave. Ein weiterer Graben verläuft nördlich des Waldes oberhalb der Kiesgrube in etwa 160 m Entfernung.

Innerhalb des Sandhorizonts ist ein Grundwasserleiter mit freier Grundwasseroberfläche ausgebildet.

Der Flurabstand des Grundwassers beträgt im westlichen Randbereich am südlichsten Punkt der Kiesabbaufläche etwa 2 m. In diesem Bereich des Plangebietes ist eine Senke ausgebildet. Am nördlichsten Punkt der Kiesabbaufläche beträgt der Flurabstand etwa 8 m. Am höchsten Punkt des Geländerückens im östlichen Randbereich beträgt der Flurabstand etwa 15 m.

Trinkwassergewinnungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (vorhanden/geplant) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Luft und Klima

Das Land Schleswig-Holstein wird klimatisch vor allem durch den Einfluss des maritimen Klimas geprägt. Vorherrschende Westwinde sorgen für milde und feuchte Verhältnisse. Die dem Plangebiet nächstgelegene Station zur Messung von Luftschadstoffen befindet sich in Lübeck, etwa 24 km entfernt.

## **Landschaft**

Im Norden befindet sich ein Bereich, in welchem bereits eine Auskiesung stattfindet. Der südliche Bereich wird von einer Ackerfläche eingenommen. Im Norden, Osten und Süden ist das Gebiet von Gehölzsäumen eingefasst. Das Gelände steigt von Süden von 26 m über NHN bis zum mittleren Bereich der Ackerfläche auf 35 m über NHN an. Von dort fällt das Gelände nach Norden auf 32 m über NHN ab.

### **6.2.1.4 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es befinden sich keine archäologischen Kulturdenkmale und Schutzzonen innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Der Bereich indem bereits eine Auskiesung stattfindet, befindet sich innerhalb eines Gebietes, welches als archäologisches Interessengebiet gekennzeichnet ist. Die überplante Fläche, auf welcher das Sondergebiet „Zwischenlagerung von mineralischem Material/ Durchführung von Bauschuttrecycling“ vorgesehen ist, ist nicht Teil des archäologischen Interessengebietes.

## **6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

**bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

### **6.3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **6.3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Geplant ist die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „Zwischenlagerung von mineralischem Material/ Durchführung von Bauschuttrecycling“.

Der Betrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage wird zur Lärmimmissionen führen. Auch wird es zu einer Zunahme von Lkw-Fahrten kommen, um den vorhandenen Kies abzufahren. Dies geschieht überwiegend sowohl über die angrenzende Autobahn als auch durch die Ortslage Neversdorf über die „Dorfstraße“ und die „Hauptstraße“ in Richtung Bundesstraße B 432.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung im Lärmgutachten werden die Immissionsrichtwerte jedoch an den relevanten Immissionsorten eingehalten und nicht überschritten. Die Planung führt zu keinen schalltechnischen Konflikten.

Während der Bauarbeiten kann es zu stofflichen Emissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen oder anderen Fahrzeugen kommen. Auch ist eine Staubentwicklung zu erwarten.

Zur Minderung von Staubemissionen wird die Brecheranlage mit einem integrierten Befeuchtungssystem zur Staubbinderhaltung ausgestattet. Bei trockener Witterung werden die Lagerhalden mit Impulsregnern befeuchtet.

Aufgrund der Entfernung von ca. 620 m zur Ortslage Neversdorf ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Eine nächtliche Beleuchtung der Bauschuttanlage ist nicht vorgesehen. Die Anlage ist während der Betriebszeiten lediglich im Winter bis 18 Uhr beleuchtet.

Der Betriebsstandort befindet sich im Außenbereich. Eine Vorbelastung besteht durch die östlich verlaufende Autobahn und den bereits erfolgte Kiesabbau.

Weiterhin ist der Betrieb der Brecheranlage an die Befristung, die für den Betrieb der Kiesgrube besteht, gekoppelt. Die Durchführung von Bauschuttrecycling sowie die Zwischenlagerung der mineralischen Abfälle ist bis zum 31.12.2030 zulässig.

### **6.3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **Tiere und Pflanzen**

Das Plangebiet ist geprägt durch die im Norden liegende Auskiesungsfläche und die derzeit noch als Intensivacker genutzte landwirtschaftliche Fläche. Letztere wird im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „Zwischenlagerung von mineralischem Material/ Durchführung von Bauschuttrecycling“ gekennzeichnet. Gehölze oder gar Gebäude befinden sich nicht auf der Fläche. Es befinden sich jedoch Gehölz (Knick) -strukturen an den Randbereichen.

Die Ackerfläche weist aufgrund der intensiven Nutzung und der Bewirtschaftungsmaßnahmen nur eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere auf.

Störwirkungen/ Vorbelastungen entstehen durch die Bundesautobahn A 21 und eine damit verbundene Minderung der Habitatsignung im Bereich der Fahrbahnkante der Autobahn sowie durch die bereits in Betrieb genommene Kiesgrube Neversdorf.

Die Knicks, die sich im Norden und Nordosten befinden, sowie die Böschung, welche an der Ostgrenze zur Autobahn hin abfällt, erhalten einen Abstandsstreifen von 7 m.

Es handelt sich weiterhin um ein zeitlich befristetes Vorhaben, welches an die Kiesabbaugenehmigung gekoppelt ist. Für die Bauschuttaufbereitungsanlage ist ein fester Standort innerhalb des Abbaubereiches vorgesehen.

Im Herbst 2025 erfolgte eine faunistische Untersuchung.

#### **Brutvögel**

Gemäß dem Artenschutzbericht ist nicht davon auszugehen, dass sich Brutplätze von Offenlandbrütern auf den offenen Ackerflächen des Plangebietes befinden. Ein Vorkommen von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel oder Rebhuhn ist jedoch auf den westlichen liegenden Ackerflächen als wahrscheinlich anzunehmen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche genutzt wird.

Für Gehölzbrüter bieten die Knicks und umliegenden Waldflächen einen Lebensraum.

Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Sperber sowie Eulen können ebenfalls in den umliegenden Waldflächen vorkommen.

In der aktiven Kiesabbaugrube ist ein Vorkommen von Uferschwalben möglich.

Eine Abfrage des Artenkataster des Landes Schleswig-Holstein ergab ein Vorkommen von Rotmilan (ca. 1.000 m nordöstlich), Weißstorch (ca. 1.300 m östlich), Seeadler (ca. 900 m südlich) und Uhu (ca. 1.200 südöstlich).

Baubedingt kann es zu Störungen durch Lärm, Bewegung und Staubeentwicklung während der Bauarbeiten kommen. Ein Baubeginn während der Brutperiode kann zur Aufgabe des Nestes und zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Durch den Betrieb können akustische Störwirkungen entstehen. Diese sind temporär während der Betriebszeit der Bauschuttanlage (bei Bedarf, ggf. stundenweise, durchschnittlich 2 - 3 Tage im Monat). Störungsbedingte Entwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Aufgabe eines Geleges sind nicht zu erwarten.

Um das Auslösen des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) 1 BNatSchG für Brutvögel zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- AV-02  
Bauzeitregelung Brutvögel  
Ökologische Baubegleitung

#### Rastvögel

Eine landesweite Bedeutung für Rastvögel ist für das Plangebiet und seine Umgebung nicht gegeben. Geeignete Gewässer mit Schlafplatzfunktion befinden sich nicht in der Nähe. Es besteht eine potenzielle Funktion des Plangebietes als Nahrungsfläche. Ausweichflächen befinden sich im Umland.

#### Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen Quartiere für Fledermausarten. Die intensivgenutzte Ackerfläche hat keine oder eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungsfläche.

Quartiersmöglichkeiten befinden sich dagegen im Umfeld. Bedeutende Jagdgebiete finden sich entlang von Waldrändern im Norden und Süden der Kiesgrube Neversdorf. Weitere günstige Jagdgebiete stellen das Straßenbegleitgrün an der A 21 östlich der geplanten Anlage sowie der Randbereich des südlich liegenden Feldgehölzes dar. An den Randbereichen der Kiesgrube kann es ebenfalls zu einer Entwicklung eines Jagdgebietes kommen. Weiterhin relevant sind die Grünlandflächen und halb offenen Landschaften östlich der Bundesautobahn.

Ein indirektes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann entstehen, wenn Quartiere im Umfeld so erleuchtet werden, dass die Tiere nicht mehr ausfliegen.

Um das Auslösen des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) 1 BNatSchG für Fledermausarten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- AV-01  
Fledermausfreundliche Beleuchtung

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

#### Säugetiere

Ein Vorkommen der Haselmaus ist in den Knicks oder anderen Gehölzstrukturen möglich. Innerhalb des Plangebietes ist ein Vorkommen auszuschließen. Gehölzeingriffe und Knickdurchbrüche sind nicht vorgesehen. Die Haselmaus gilt als vergleichsweise störungstolerant. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko lässt sich ausschließen.

#### Amphibien und Reptilien

Terrestrische Teilhabitate von Amphibien können sich im Umfeld des Plangebietes befinden. Reptilien hingegen bevorzugen die Saumstrukturen.

Die Ackerflächen bieten keine geeigneten Habitatbedingungen.

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Von verstärkten Wanderbewegungen innerhalb des Plangebietes ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko lässt sich ausschließen.

#### Andere Tierarten

Beeinträchtigungen von Fisch- und Rundmäulerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

#### Biologische Vielfalt

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von 500 m zum Plangebiet, kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Kiesabbau zu einer Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Erhaltungsziele kommen wird.

### **6.3.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

#### Fläche

Die Bauschuttaufbereitungsanlage wird auf der Fläche der bereits genehmigten Kiesgrube Neversdorf errichtet. Dabei sollen etwa 5.700 m<sup>2</sup> Fläche so vorbereitet werden, dass dort Lagerplätze für Baustoffe entstehen, welche dadurch aus dem Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umverlegt werden können. Nach Beendigung des Kiesabbaus erfolgt eine Wiederverfüllung, eine landschaftsgerechte Profilierung sowie eine Wiedernutzung als Acker.

## **Boden**

Die Umsetzung der Planung führt zu einer Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen. Die Folge sind Beeinträchtigungen des Gas- und Wasseraustausches sowie der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und landwirtschaftlicher Fläche.

Der Abbau der Sandschicht stellt dabei einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Es handelt sich um eine Abgrabung des natürlichen anstehenden Bodens, der als Rohstoff für Baumaßnahmen verwendet werden soll. Die Abgrabung bezieht sich auf die gesamte Fläche mit Ausnahme der Zufahrt.

Der Aushub erfolgt nur im für die Errichtung der Anlage erforderlichem Maß. Eine Verdichtung des Bodens findet im überplanten Bereich durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen statt. Es erfolgen keine Baumaßnahmen als Gebäude, die das Gebiet verfestigen könnten oder Fundamente erfordern.

Der angelieferte Bauschutt wird innerhalb der begrenzten Fläche gebrochen, je nach Bauschuttart getrennt gelagert und nachfolgend als recycelter Baustoff wieder für Baumaßnahmen verwendet. Somit handelt sich um eine Zwischenlagerung des Bauschutts und der recycelten Baustoffe.

Der Standort für den Betrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage sowie der Bereich, in dem die Lagerung von mineralischen Abfällen vorgesehen ist, soll mit Lehm (mind. 0,50 m) und einem Mineralgemisch (mind. 0,25 m) verdichtet werden. Nach Beendigung der beiden Nutzungen wird die Bodenverdichtung beseitigt werden.

Durch den Abbau von Sand und Kies wird die schützende Deckschicht des Bodens (Oberboden und unbelastete Böden) reduziert. Dieser verminderte Schutz ist nur temporär. Nach dem Abschluss des Rohstoffabbaus wird die Grube mit nachweislich unbelasteten Böden wieder verfüllt. Die Wiederverfüllung ist fristgerecht bis zum 31.12.2030 abzuschließen.

Der Umfang des Eingriffs sowie der Ausgleichsbedarf wurden ermittelt und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der eine Anlage des Antrages für die Genehmigung des Kiesabbaus darstellt, dargelegt und erläutert.

Mit der erteilten Genehmigung vom 15.12.2020 gilt der naturschutzrechtliche Eingriff in das Schutzgut Boden formal als genehmigt.

Im Rahmen der Genehmigung des Kiesabbaus wurde die gesamte Fläche, die durch den Kiesabbau und die erforderliche Zufahrt genutzt werden soll, im Verhältnis 1 : 1 durch eine geeignete naturschutzfachliche Maßnahme ausgeglichen. Durch diesen Ausgleich sind die beiden geplanten zusätzlichen Nutzungen ebenfalls abgedeckt, da deren Standort im Bereich der Kiesgrube liegt.

Der Ausgleich erfolgt über Maßnahmen des Ökokontos „Wardersee 1“ (ÖK 136-1) der Stiftung Naturschutz. Der Eingriffsfläche wird eine gleich große Fläche aus dem Ökokonto zugeordnet. Bei der Fläche des Ökokontos handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche, die im Niederungsbereich eines Sees liegt. Die Ökokontofläche liegt in der Gemeinde Westerrade (Kreis Segeberg) in der Nähe des Wardeersees.

Wenn bei der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermeiden und ausgleichen.

## **Wasser**

Das anfallende Regenwasser wird über Drainagen in einem angrenzenden Regenrückhaltebecken gesammelt. Dort findet auch eine Vorklärung der durch den Regen ausgespülten Stoffe statt. Das Regenrückhaltebecken wird abgedichtet und mit einer Folie verkleidet, um das mögliche Eindringen von schädlichen Stoffen in das Grundwasser zu verhindern.

Es ist zusätzlich im Bereich der Bauschuttzubereitungsanlage und im Bereich, in dem die mineralischen Abfälle gelagert werden, eine Verdichtung mit einer Lehmschicht und einer darüber liegenden Schicht aus Mineralgemisch vorgesehen.

Die vorgesehenen Drainagen werden zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers oberhalb der Lehmschicht errichtet, um über ein geeignetes Gefälle und einen gedichteten Graben das Oberflächenwasser im Freigefälle in das Sammelbecken zu leiten. Das gesammelte Niederschlagswasser wird zur Befeuchtung der Halden und ggf. der Bewegungsflächen genutzt, um entstehenden Staub zu binden. Somit wird das Wasser dem Kreislauf zurückgeführt. Es erfolgt dazu die Installation einer Beregnungsanlage, welche das Wasser mittels einer Pumpe aus dem Becken saugt.

Nach Beendigung der Nutzung als Bauschuttzubereitungsanlage und Lagerungsplatz für mineralische Nutzungen wird das Rückhaltebecken zurückgebaut werden.

Die Gewinnung des Sandes und Kieses erfolgt im Trockenabbau. Damit der Abbau nicht in den Grundwasserleiter vordringt, ist ein Sicherheitspuffer vorgesehen. Ausgehend von dem zu erwartenden Höchststand des Grundwassers wurde ein Sicherheitspuffer von 1,50 m festgelegt. Demnach erfolgt der Abbau von Sand und Kies bis auf diese maximale Abbausohle.

Durch diese genannten Maßnahmen wird eine Grundwasserverunreinigung durch Auswaschung von Schadstoffen durch Niederschlagswasser verhindert. Die südlich verlaufenden Vorfluter als Verbandsgewässer des WBV Trave werden nicht durch verunreinigtes bzw. belastetes Oberflächenwasser beeinträchtigt. Die vorhandenen Gräben im Umfeld des Plangebietes bleiben samt ihrer gewässerbegleitenden Ufersäume erhalten. Es wird ein ausreichender Abstand zur Abbaufäche eingehalten.

## **Luft und Klima**

Die Beseitigung der Ackerfläche führt zu keinen Auswirkungen für das Lokalklima und die Luftqualität.

## **Landschaft**

Der Kiesabbau hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Geländestruktur wird beseitigt. Die Ackerfläche wird in ein Abbaugelände umgewandelt. Die Genehmigung des Kiesabbaus wurde am 15.12.2020 erteilt und ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Der Betrieb der Brecheranlage ist an die Befristung, die für den Betrieb der Kiesgrube besteht, gekoppelt. Die Brecheranlage soll im Randbereich der Kiesgrube an der tiefsten Stelle im Gelände betrieben werden.

Nach Beendigung des Kiesabbaus wird die Abbaufäche mit Bodenmaterial verfüllt werden. Die Verfüllung der Kiesgrube wird durch den Betrieb der Brecheranlage nicht behindert. Ist es aus Gründen der abschließenden Verfüllung gegen Ende der

Betriebszeit erforderlich, wird der Betrieb der Brecheranlage vorzeitig eingestellt und diese aus der Kiesgrube abtransportiert.

Anschließend wird die Fläche landschaftsgerecht profiliert werden. Die Fläche soll nach der Profilierung wieder als Acker genutzt werden.

Damit wird gewährleistet, dass das Landschaftsbild zeitnah wiederhergestellt wird.

#### **6.3.1.4 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch die Planung sind weder Kulturgüter noch sonstige Sachgüter betroffen. Das Archäologische Landesamt kann gemäß der Stellungnahme vom 01.09.2023 keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Der Bereich, in welchem der Betrieb der Bauschuttanlage sowie die Lagerung von mineralischen Abfällen vorgesehen ist, befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Es wird dennoch auf § 15 DSchG verwiesen. Wenn Bodendenkmale betroffen sind, dann sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

#### **6.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Erfolgt keine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „Zwischenlagerung von mineralischem Material/ Durchführung von Bauschuttrecycling“. Die bisherige Festsetzung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB bleibt bestehen.

Die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche würde weiterhin erfolgen. Ohne die Flächennutzungsplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

#### **6.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Die Gehölzstrukturen (u.a. Knicks) im Norden, Osten und Süden bleiben erhalten.

Gemäß dem Landschaftspflegerischem Begleitplan ist zum Schutz der Gehölzstrukturen ein Abstand von jeweils 7 m zwischen der Abbaufäche und den Gehölzstrukturen als ungenutzter Geländestreifen freizuhalten.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden beträgt 3,49 ha und erfolgt im Ausgleichsverhältnis von 1: 1 über Maßnahmen des Ökokontos „Wardersee 1“ (ÖK 136-1), Eigentum der Stiftung Naturschutz.

Die Fläche des Ökokontos befindet sich innerhalb der Gemeinde Westerade, Kreis Segeberg, und umfasst die Flurstücke 3 und 4 der Flur 1 der gleichnamigen

Gemarkung Westerade. Die Anerkennung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgte am 17.10.2018. Die durchgeführten Maßnahmen wurden am 05.03.2019 abgenommen.

Es handelt sich um eine extensive Grünlandfläche innerhalb der Seeniederung des Wardersees. Die Grünlandfläche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes 'Wardersee' (DE 2028-401).

Zwischen der Stiftung Naturschutz und dem Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag geschlossen. Demnach darf der Vorhabenträger die erforderliche Ausgleichsmaßnahme durch das oben genannte Ökokonto der Stiftung Naturschutz nachweisen. Durch die Einbuchung in das Ökokonto wird der Ausgleichsbedarf dauerhaft dem Vorhaben zugeordnet.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden ist die Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01**

#### **Fledermausfreundliche Beleuchtung:**

Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Gehölze im indirekten Wirkraum frei von jeglicher Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugtrassen nicht zu entwerten. Gemeint sind die Gehölzstreifen südlich und östlich der geplanten Bauschuttaufbereitungsanlage. Lichtanlagen sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann so auszurichten, dass das Licht nicht in Gehölzstrukturen streut.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02**

#### **Bauzeitenregelung Brutvögel:**

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigungen, Aufnahme von Oberboden etc.) sowie die eigentlichen Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in der o.g. Aktivitätszeit der Vögel beginnen oder Teilbereiche bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen:

#### Ökologische Baubegleitung:

Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen an die ggf. vorkommenden Brutvögel angepassten Bauablauf sind in Abstimmung mit der UNB Bauarbeiten in Teilbereichen auch innerhalb der Brutperiode möglich.

#### **6.3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der Standort für den Kiesabbau wird durch die erteilte Genehmigung vorgegeben. Der Kiesabbau wurde für die gesamte Fläche des Plangebietes beantragt und von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt. Eine entsprechende Nutzung erfolgt.

Die Suche nach anderweitigen Planungsmöglichkeiten bezieht sich somit auf die Errichtung und den temporären Betrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage sowie auf die vorübergehende Lagerung von mineralisch getrennten Baustoffen im Bereich des Kiesabbaugebietes.

Dabei hat sich eine gemeinsame Nutzung von Kiesabbau mit dem Betrieb von Brecheranlagen auf einem gemeinsamen Gelände oder an Standorten mit geringer Entfernung insbesondere aus ökologischer Sicht über die vergangenen Jahre bewährt.

Diese Nutzungsform führt zu einer Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch eine Verringerung des Transportaufwandes/Vermeidung von Leerfahrten und zur Verringerung von Lärmemissionen (im Vergleich zu einer Bewirtschaftung von zwei Standorten). Zusätzlich erfolgt eine nachhaltige Nutzung von Flächen und Ressourcen.

Es erfolgte eine Überprüfung potenzieller alternativer Standorte in der Gemeinde Neversdorf sowie in den Nachbargemeinden. Demnach gibt es die ersten freien Gewerbeflächen, die aufgrund ihrer Lage geeignet sein können, in etwa 33 km Entfernung in Quickborn-Heide. Diese weite Strecke führt zu einer höheren Belastung des Verkehrsnetzes und einer damit verbundenen höheren Belastung durch Emissionen aufgrund von mehr Zusatzverkehr und CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Diese Fläche scheidet somit aufgrund der Entfernung aus.

#### **6.4 Zusätzliche Angaben**

##### **6.4.1 Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Es liegen die folgenden Fachgutachten vor:

- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung

##### **6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten**

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

##### **6.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Monitoring**

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt können grundsätzlich erst auf der Ebene eines Bebauungsplanes festgelegt werden, da die möglichen Auswirkungen erst durch das konkrete Bauvorhaben verursacht werden.

Es lassen sich keine Baurechte aus dem Flächennutzungsplan ableiten. Jedoch kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes darauf eingegangen werden, welche

Konflikte sich abzeichnen und somit einer genauen Betrachtung auf der Ebene des Bebauungsplanes bedürfen.

Im Genehmigungsbescheid vom 15.12.2020 befinden sich Auflagen, die vom Vorhabenträger zu beachten sind. Die Überprüfung der Beachtung dieser Auflagen obliegt der unteren Naturschutzbehörde als Genehmigungsbehörde.

Es wird empfohlen, den Zustand der Knicks und der übrigen Gehölzstrukturen, die die Ackerfläche und damit das Abbaugelände einfassen, in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihres Zustandes zu kontrollieren.

#### **6.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Kiesabbaufläche. Der Kiesabbau wurde am 15.12.2020 gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 11a Abs. 1 LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg genehmigt. Für diese Genehmigung bedurfte es keiner Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2030 befristet. Demnach ist auch der Rohstoffabbau einschließlich der Renaturierung bis zum 31.12.2030 abzuschließen.

Zusätzlich soll im Bereich der Abbaufäche der befristete Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage (Brecheranlage) sowie die befristete Ablage von mineralischen Abfällen stattfinden. Um diese beiden Nutzungen planungsrechtlich vorzubereiten, wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Fläche für „Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB und einer Fläche für die beiden zusätzlich genannten Nutzungen. Dazu erfolgt die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Zwischenlagerung von mineralischem Material/ Durchführung von Bauschuttrecycling“.

Die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes werden entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB im vorliegenden Umweltbericht hinsichtlich der Betroffenheit und ihres Zustands innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans beschrieben und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung im Lärmgutachten werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten und nicht überschritten. Die Planung führt zu keinen schalltechnischen Konflikten.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden, der sich durch den Kiesabbau ergibt, wurde im Genehmigungsverfahren geprüft und genehmigt. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt im Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 über Maßnahmen des Ökokontos „Wardersee 1“ (ÖK 136-1), welches Eigentum der Stiftung Naturschutz ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Es erfolgte eine Auswertung aus dem vorliegenden Artenschutzbericht Kiesabbau Neversdorf, Fauna und Artenschutz für das Jahr 2025 (BBS-Umwelt GmbH, Kiel). Um das Auslösen des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Dazu gehören eine fledermausfreundliche Beleuchtung, eine

Bauzeitenregelung sowie ggf. eine Prüfung auf Besatz durch eine ökologische Baubegleitung. Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich nicht.

#### 6.4.5 Referenzliste

- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 Fortschreibung 2021
- DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Schleswig-Holstein Süd. Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Fortschreibung 1998
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) : Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Neversdorf, 04.06.1998/ 04.12.1998
- Artenschutzbericht zum Kiesabbau Neversdorf, BBS-Umwelt GmbH, Kiel, Stand: 24.10.2025

### 7. STÄDTEBAULICHE DATEN

#### 7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

| Gebiet                        | Gesamtgröße                           |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| Sondergebiet                  | 10.240 m <sup>2</sup>                 |
| Fläche für die Landwirtschaft | 38.290 m <sup>2</sup>                 |
| Gesamt                        | <b>48.540 m<sup>2</sup> (4.85 ha)</b> |

#### 7.2 Bauliche Nutzung

Durch die Planung ändert sich die Anzahl der Wohnungen und Einwohner in der Gemeinde nicht.

### 8. KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

## 9. VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neversdorf hat die Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung mit Umweltbericht am ..... gebilligt.

Siegel

Neversdorf,

(Andreas Nixdorf)  
Bürgermeister

Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem ..... vor.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ....., Az.: ..... - mit Hinweisen – genehmigt.

Sie wurde am ..... wirksam.

